

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Hablitzel GmbH & Co. KG

Verkaufs-, Liefer- und Einkaufsbedingungen · Rev. 1.0 – Stand: 14.10.2026

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Die §§ 2 bis 9 gelten für unsere Lieferungen und Leistungen an Kunden (Verkauf). § 10 gilt für unsere Bestellungen bei Lieferanten (Einkauf). Die §§ 1 und 11 gelten für beide Bereiche.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos liefern, Leistungen annehmen oder Zahlungen leisten.
- (4) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Soweit in diesen Bedingungen Schriftform verlangt wird, genügt die Textform (z. B. E-Mail).

§ 2 Vertragsschluss, Auftragserteilung

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Wir sind berechtigt, Unteraufträge zu erteilen.
- (2) Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware bzw. das bestellte Werk erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware bzw. Übergabe des Werkes. Im Auftragsbestätigungsschreiben werden die zu erbringenden Leistungen und der voraussichtliche Fertigstellungstermin angegeben.
- (3) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert; eine bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- (4) An Angeboten, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, NC-Programmen und sonstigen Unterlagen, die an Kunden oder Lieferanten weitergegeben werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden; dies gilt insbesondere für als „vertraulich“ bezeichnete Unterlagen.

§ 3 Fertigung nach Vorgaben des Kunden

- (1) Fertigen wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern, CAD-Daten oder sonstigen Vorgaben des Kunden, ist der Kunde für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck allein verantwortlich. Eine Pflicht zur Prüfung der Vorgaben besteht für uns nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist; uns erkennbare offensichtliche Fehler teilen wir dem Kunden mit.
- (2) Der Kunde steht dafür ein, dass durch die Fertigung nach seinen Vorgaben Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus einer solchen Verletzung einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei.
- (3) Maßgeblich sind die in der Zeichnung angegebenen Maße und Toleranzen. Fehlen Toleranzangaben, gelten die Allgemeintoleranzen nach DIN ISO 2768-1, Toleranzklasse m (mittel), und DIN ISO 2768-2, Toleranzklasse K.
- (4) Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Stückzahl sind zulässig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.
- (5) Vom Kunden beigestelltes Material ist uns rechtzeitig, frei unserem Werk, in einwandfreier Beschaffenheit und unter Berücksichtigung eines angemessenen Mehrbedarfs für Einrichtung und Ausschuss zur Verfügung zu stellen. Für Mängel des beigestellten Materials haften wir nicht. Für Ausschuss, der trotz sachgemäßer Bearbeitung

entsteht, leisten wir keinen Ersatz. Verzögerungen durch verspätete oder mangelhafte Beistellung verlängern die Lieferzeit angemessen.

- (6) Von uns hergestellte oder beschaffte Vorrichtungen, Werkzeuge und NC-Programme bleiben unser Eigentum, auch wenn der Kunde sich an deren Kosten beteiligt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht bis zwei Jahre nach der letzten Lieferung.

§ 4 Lieferzeit, Lieferverzögerung

- (1) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. die Beibringung von Zeichnungen, Freigaben, Beistellungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- (2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- (3) Werden der Versand bzw. die Abnahme aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- (4) Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel oder sonstige Ereignisse zurückzuführen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir teilen dem Kunden Beginn und Ende derartiger Umstände baldmöglichst mit.
- (5) Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Bei Teilunmöglichkeit oder Unvermögen zur Lieferung eines Teils kann er insoweit zurücktreten; vom gesamten Vertrag nur, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Kunden ein, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- (6) Kommen wir in Verzug und erwächst dem Kunden hieraus ein Schaden, so kann er eine pauschale Verzugsentschädigung verlangen. Sie beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt höchstens 5 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche wegen Verzugs sind ausgeschlossen, soweit nicht § 9 Abs. 1 eingreift. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel sowie den Wechsel seines Wohn- oder Geschäftssitzes hat der Kunde uns unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich USt) ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen. Wir

nehmen die Abtretung an. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

- (6) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets in unserem Namen und Auftrag. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt bei Vermischung.
- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 6 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten ab Werk Köngen zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Zölle und sonstige Versandkosten werden gesondert berechnet, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate und ändern sich in diesem Zeitraum unsere Kosten für Material (insbesondere Metallpreise und Legierungszuschläge), Energie oder Löhne, sind wir berechtigt, den Preis in dem Umfang anzupassen, in dem sich diese Kostenänderungen auf den vereinbarten Preis auswirken. Kostensenkungen geben wir in gleicher Weise weiter. Die Änderung ist dem Kunden auf Verlangen nachzuweisen. Übersteigt eine Erhöhung 10 % des vereinbarten Preises, ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich der noch nicht gelieferten Teile vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum und Erhalt der Ware ohne Abzug zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Während des Verzugs ist die Geldschuld mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen (§ 288 Abs. 2 BGB). Daneben steht uns die Verzugspauschale von 40 Euro nach § 288 Abs. 5 BGB zu. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (5) Wir sind berechtigt, eine angemessene Abschlagszahlung zu fordern, soweit die Forderung nicht anderweitig ausreichend gesichert ist. Dies gilt nicht bei in sich geschlossenen Teilleistungen.
- (6) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis, insbesondere wegen Mängeln. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (7) Die Rücknahme von Transport- und Verkaufsverpackungen richtet sich nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG). Die Rückgabe erfolgt auf Kosten des Kunden an unserem Geschäftssitz. Mehrwegpaletten und Gitterboxen werden berechnet, sofern sie nicht unverzüglich in gleichwertigem Zustand zurückgegeben oder getauscht werden.

§ 7 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teillieferungen und wenn wir die Versandkosten übernommen haben.
- (2) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

§ 8 Mängelansprüche

- (1) Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach der vereinbarten Spezifikation, insbesondere der freigegebenen Zeichnung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben dar. Garantien gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet sind.
- (2) Für Mängel leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl den Preis

mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einer nur unerheblichen Vertragswidrigkeit steht ihm kein Rücktrittsrecht zu. Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe von § 9.

- (3) Es gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB mit der Maßgabe, dass offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Empfang der Ware und verdeckte Mängel innerhalb von zwei Wochen ab ihrer Entdeckung in Textform anzuzeigen sind. Bei Versäumung der Rüge ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen.
- (4) Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel auf Vorgaben, Zeichnungen oder beigestelltes Material des Kunden (§ 3), auf natürlichen Verschleiß, unsachgemäße Behandlung, Lagerung oder Weiterverarbeitung oder auf nachträgliche Änderungen durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen ist.
- (5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), bei Rückgriffsansprüchen nach §§ 445a, 445b, 478 BGB, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie sowie für Schadensersatzansprüche nach § 9 Abs. 1; insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.
- (6) Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt, steht ihm daneben kein Anspruch auf Schadensersatz wegen des Mangels zu, soweit nicht § 9 Abs. 1 eingreift.

§ 9 Haftung

- (1) Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Im Übrigen ist unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Besonderheiten beim Einkauf durch uns

- (1) Diese Bestimmungen gelten für alle unsere Bestellungen bei Lieferanten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nach § 1 Abs. 3 nicht.
- (2) Gerät der Lieferant in Lieferverzug, können wir für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts der verspäteten Lieferung verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 %. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten; die Pauschale wird hierauf angerechnet.
- (3) Setzen wir dem Lieferanten im Verzug eine angemessene Nachfrist, sind wir nach deren fruchtlosem Ablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Wir prüfen die Ware nach Eingang auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf Identität und Menge. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen ab Wareneingang bzw. bei verdeckten Mängeln ab deren Entdeckung beim Lieferanten eingehen.
- (5) Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, jeweils nach vollständiger Lieferung und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung.
- (6) Die Mängelansprüche gegen den Lieferanten und deren Verjährung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (7) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, stellt er uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen erstattet er uns auch Aufwendungen aus einer erforderlichen Rückrufaktion; über Inhalt und Umfang informieren wir ihn, soweit

möglich und zumutbar.

- (8) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir deswegen in Anspruch genommen, stellt er uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen einschließlich der notwendigen Aufwendungen frei, sofern er die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz in Köngen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.